



Ergänzung für kieferorthopädische und kieferchirurgische Praxen

Die Zahnärztekammer Bremen weist darauf hin, dass zu einer umfassenden Ausbildung einer/eines Zahnmedizinischen Fachangestellten auch die Unterweisung in den Aufgaben für allgemein Zahnärztliche Tätigkeiten gehört (siehe Ausbildungsrahmenplan und z. B. Lernfeld 12).

Der Ausbilder stellt die Ausbildung auch für den allgemein Zahnärztlichen Bereich sicher. Zu diesem Zweck wird die/der Auszubildende für mindestens drei Monate innerhalb der regulären Ausbildungszeit in einer allgemein Zahnärztlichen Praxis im Lande Bremen oder Niedersachsen eingesetzt. Von dieser außerbetrieblichen Ausbildungszeit muss mindestens ein Monat zusammenhängend absolviert werden. Die Hospitation soll nicht in die Urlaubszeit der Auszubildenden bzw. in deren Blockunterricht fallen.

Wichtig:

Bitte tragen Sie die Hospitationszeiten unbedingt in der nachfolgenden Tabelle ein.

Des Weiteren benötigen wir eine schriftliche Bestätigung der allgemein Zahnärztlichen Praxis über die absolvierte Hospitationszeit.

Hospitation in allgemein Zahnärztlichen Praxen		
Einzutragen von den kieferorthopädischen- u. kieferchirurgischen Praxen		
Ausbildungsjahr	Ausbildungspraxis	Allgemein Zahnärztliche Praxis
1. Jahr		Tage insgesamt: - Datum: - Datum: - Datum:
2. Jahr		Tage insgesamt: - Datum: - Datum: - Datum:
3. Jahr		Tage insgesamt: - Datum: - Datum: - Datum: